



Lieferantenhandbuch

(Supplier Guideline)

Version 1.0
20.01.2020



Inhaltsverzeichnis

Begriffsdefinitionen	4
1 Ziel und Gültigkeitsbereich des Lieferanten Handbuchs.....	5
2 Nachhaltigkeit und Verantwortung.....	5
3 Grundlegende Zusammenarbeit.....	5
3.1 Ansprechpartner bei ZEISS	5
3.2 Ansprechpartner beim Lieferanten	6
4 Einkauf / Supply Chain Management	6
4.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen	6
4.2 Verträge / Vereinbarungen	6
4.3 Elektronischer Datenaustausch	7
4.4 Lieferantenmanagement /-beurteilung	8
4.5 Lieferantenmanagementprogramm SUCCESS.....	8
4.6 Lieferantenonboarding.....	8
5 Elemente des Logistikprozesses	9
5.1 Beschaffungsarten für Warenanlieferungen.....	9
5.2 Werk- und Dienstleistungen.....	9
5.3 Standardbelieferungsformen	10
5.4 Forecast	10
5.5 Bestellabwicklung	10
5.6 Rückverfolgbarkeit.....	11
5.6.1 Seriennummer	11
5.6.2 Chargennummer	11
5.7 Ersatzteilverfügbarkeit, Wartung und Reparatur	11
5.8 Kommunikation und Informationsfluss.....	11
5.8.1 Auftragsbestätigung	11
5.8.2 Überfällige Bestellungen (Lieferrückstand) und Mahnwesen	11
5.8.3 Lieferengpässe.....	11
5.9 Zoll und Exportkontrolle	12



5.10	Gefahrstoffe.....	12
5.11	Verpackung.....	12
5.12	Kennzeichnung	12
5.12.1	Kennzeichnung von Waren	12
5.12.2	Kennzeichnung und Vorgabe zur Lieferung an ZEISS.....	13
5.13	Transport	13
5.13.1	Incoterms.....	13
5.13.2	Transportbedingungen.....	13
5.13.3	Entladung.....	13
5.13.4	Warenanlieferung	13
5.13.5	Kennzeichnung eiliger Ware	13
6	Lieferanten Qualität	14
6.1	Verträge / Vereinbarungen	14
6.2	Prozesskontrolle	14
6.3	Reklamations- / Tolerierungsprozess (Sonderfreigaben).....	14
6.4	Änderungswesen (Change Requests).....	14
6.5	Umweltanforderungen	15
6.6	RoHS.....	15
6.7	REACH-Verordnung.....	16
7	Mitgeltende Dokumente.....	16



Begriffsdefinitionen

Behälter	Ein Behälter ist ein Hilfsmittel zum Transport, zum Umschlag oder zum Schutz von Ladegut, d.h. eine Palette, Gitterbox, Abdeckplatte, Kiste etc.
Charge	Als Charge wird in der Produktion die Gesamtheit aller Einheiten bezeichnet, die unter gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden.
Einzelteil	Ein Einzelteil ist ein technisch beschriebener Gegenstand, der nicht zerstörungsfrei zerlegt werden kann. Bei ZEISS ist jedem produktionsrelevanten Einzelteil eine eindeutige Materialnummer zugeordnet. Ein Einzelteil kann einfach oder mehrfach in verschiedenen Modulen oder SETs/KITs vorkommen.
Modul	Ein Modul ist ein definierter vormontierter Umfang, bestehend aus mehreren SETs und/oder Einzelteilen. Wie das Einzelteil, wird auch ein Modul unter einer eigenen Materialnummer geführt.
Pendelverpackung:	Die Pendelverpackung ist zum mehrmaligen Gebrauch bestimmt und wird nach Gebrauch wieder in den Verpackungskreislauf zurückgeführt. Im Nachfolgenden werden Pendelverpackungen auch Pendelbehälter genannt.
Serialnummer	Eine Serialnummer ist eine eindeutige, individuelle Nummer, mit der Produkte gekennzeichnet werden um diese nachverfolgen zu können.
SET/KIT	Ein Set/KIT besteht aus mehreren fremdgefertigten Bauteilen. Dieses Bauteilbündel hat eine oder mehrere gemeinsame Eigenschaften z.B. Zulauf über den gleichen Reinigungsdienstleister oder Lieferanten. Alle Bauteile des SETs/KITs werden in einem Behälter transportiert und gelagert. Jedes einzelne Bauteil des SETs/KITs wird in Folie verpackt.
Verpackung:	Eine Verpackung kann sowohl als Einwegmaterial verwendet werden (z.B. Folien, die zur Anlieferung gereinigter Ware verwendet werden bzw. zum Teileschutz) oder als Pendelverpackung (z.B. Pendelbehälter oder Einlagen).
Teileschutz:	Als Teileschutz werden Einwegverbundwerkstoffe verwendet, die nicht fest mit dem Bauteil verbunden sind und zum Schutz des Teils im Transportbehälter notwendig sind (z.B. Folien bei gereinigter Anlieferung, Schaumstoffe, Luftpolstermaterial etc.).



1 Ziel und Gültigkeitsbereich des Lieferanten Handbuchs

Die ZEISS Sparte Semiconductor Manufacturing Technology, nachfolgend ZEISS genannt deckt wichtige Schlüsselprozesse bei der Herstellung von Mikrochips im Bereich der Halbleiterindustrie ab.

Um unseren Kunden innovative und qualitativ hochwertige Lösungen anbieten zu können, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten unabdingbar. Hierfür arbeitet ZEISS eng mit einem weltweiten Lieferantennetzwerk zusammen, um gemeinsam den permanent steigenden Marktanforderungen hinsichtlich Qualität, Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit zu entsprechen und somit kontinuierlich die Prozesse zu verbessern.

In diesem Lieferantenhandbuch sind die hierfür wesentlichen Aspekte und die sich daraus ergebenden Anforderungen im Allgemeinen aufgeführt. Dies bietet für Sie als Lieferanten einen Leitfaden und eine gemeinsame Basis für eine gute Zusammenarbeit mit ZEISS. Im Falle von Widersprüchen in Vereinbarungen und Verträgen zum Lieferantenhandbuch (siehe auch Ziffer 4.2) haben die Vereinbarungen und Verträge Vorrang.

Dieses Handbuch, sowie weitergehende Informationen für Lieferanten finden Sie unter <https://www.zeiss.de> unter Kontakt / ZEISS Lieferanten / Lieferantenbereich / Dokumente für Lieferanten / Carl Zeiss SMT GmbH.

2 Nachhaltigkeit und Verantwortung

Bei der Auswahl und der Zusammenarbeit mit den Lieferanten spielen, neben ökonomischen und ökologischen, auch soziale Faktoren eine Rolle. Denn ZEISS kann die Erwartungen der Kunden an Nachhaltigkeit und Verantwortung nur dann erfüllen, wenn auch unsere Lieferanten Umwelt- und Sozialstandards einhalten und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

3 Grundlegende Zusammenarbeit

Eine kompetente, effiziente und standardisierte Kommunikation zwischen ZEISS und den Lieferanten ist die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Elementare Bestandteile einer guten Zusammenarbeit sind das Einhalten von getroffenen Vereinbarungen und eine sofortige Information im Falle von relevanten Veränderungen.

3.1 Ansprechpartner bei ZEISS

Der entsprechende Ansprechpartner (Materialdisponent / Einkäufer) ist der Bestellung zu entnehmen.



3.2 Ansprechpartner beim Lieferanten

Der Lieferant hat ZEISS, die für die Betreuung der kompletten Lieferkette zuständigen Personen zu nennen (Ansprechpartner, Vertreter, Vorgesetzte – jeweils mit E-Mail, Telefon und Fax).

4 Einkauf / Supply Chain Management

4.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an ZEISS gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ZEISS, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen zwischen ZEISS und dem Lieferanten getroffen wurden.

Die aktuelle Version unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Sie im Impressum unserer Webseite oder erhalten Sie auf Anfrage.

4.2 Verträge / Vereinbarungen

ZEISS setzt für eine enge Zusammenarbeit mit Ihren Lieferanten auf grundlegende Vereinbarungen, die vor dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung in Schriftform geschlossen werden müssen. Dazu zählen beispielsweise nachfolgende Vereinbarungen:

- Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
- Rahmenvertrag
- Lieferantenselbstauskunft/-profil über Lieferantenportal (Einladung durch zuständigen Einkäufer)
- Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
- Nutzungsvereinbarung WEB-EDI

Je nach zu liefernder Material- oder Dienstleistungskategorie bzw. Art der Zusammenarbeit kann es notwendig sein, weitere Übereinkünfte in Schriftform zu treffen. Darunter fallen z.B. folgende Verträge:

- Kaufvertrag
- Projektvertrag
- Modularisierungsvertrag
- N-Tier Vertrag
- Logistikvereinbarung
- Konsignationsvertrag
- spezifische Verträge für Dienstleistungen und Arbeitnehmerüberlassung
- Wartungs- und Servicevertrag
- Werkzeugleihvertrag

Diese sind nicht für alle Lieferanten zutreffend und müssen im Einzelfall mit dem zuständigen Einkäufer geprüft und abgestimmt werden.



4.3 Elektronischer Datenaustausch

Im Rahmen der Bestellabwicklung ist es das Ziel von ZEISS, einen weitestgehend elektronischen Datenaustausch (EDI/WEB-EDI) mit seinen Lieferanten durchzuführen.

Das Lieferantenportal dient dazu, den Austausch von Dokumenten zwischen ZEISS und den Lieferanten zu optimieren. Hierbei sollen Schnittstellen und Medienbrüche minimiert, die Prozesse vereinfacht und verkürzt, sowie der Dokumentenaustausch zuverlässiger, sicherer und auch umweltschonender vollzogen werden. Mittels des Lieferantenportals werden Dokumente bzw. Daten, welche bislang vornehmlich in Papierform übermittelt wurden, nun in elektronischer Form zwischen ZEISS und dem Lieferanten ausgetauscht. Die Anwendung des Lieferantenportals erfolgt in mehreren Schritten und beinhaltet den Austausch von Bestellungen sowie Änderungen zu Bestellungen von Seiten ZEISS und Auftragsbestätigungen von Seiten der Lieferanten.

Die kostenfreie Anbindung an das Lieferantenportal erfolgt per Web-EDI (Web based Electronic Data Interchange) und die Funktionsweise gestaltet sich folgendermaßen:

Von ZEISS generierte Bestellungen sowie Änderungen zu den Bestellungen werden in das Portal eingestellt. Der Lieferant wird per Email über den Eingang der Bestellung bzw. Änderungen informiert und kann direkt über die Benachrichtigungs-E-Mail oder über seine allgemeinen Zugangsdaten in das Portal einsteigen und den Bestellvorgang aufrufen sowie prüfen. Durch die Angabe von Liefertermin und Auftragsbestätigungsnummer ist es innerhalb weniger Schritte möglich, alle für ZEISS relevanten Informationen zu hinterlegen und die Bestätigung an ZEISS zu übermitteln. Die vom Lieferanten übermittelten Daten werden direkt in das SAP-System von ZEISS eingespielt und der jeweilige Bestellauslöser über etwaige Abweichungen in der Bestellung informiert.

Ergänzend zur Bestellabwicklung stehen folgende Module im Lieferantenportal zur Verfügung:

- RFQ/digitale Ausschreibungen
- Dokumentenübertragung/WebFTP
- Dokumentenaustausch
- Vendor Managed Inventory (VMI)
- Reklamationsabwicklung/Sonderfreigaben

Zudem besteht die Möglichkeit, die Anbindung mit Hilfe einer EDI-Schnittstelle zu realisieren. Die Kosten der Anbindung hat in diesem Fall der Lieferant selbst zu tragen.

Bei einem Datenaustausch per E-Mail verwendet ZEISS für vertrauliche Daten entweder eine Transportverschlüsselung mittels des sogenannten Transport Layer Security Protokolls (TLS) oder einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung digitaler Zertifikate (PGP bzw. S/MIME).



Für den Austausch großer Datenvolumen können zusätzliche Tools, wie z.B. Brainloop, genutzt werden.

Der Lieferant ist angehalten, die hier aufgeführten Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, um einen sicheren Datenaustausch zwischen beiden Parteien zu gewährleisten.

4.4 Lieferantenmanagement /-beurteilung

ZEISS führt auf Basis der Qualität, der vom Lieferanten gelieferten Leistungen, regelmäßig Lieferantenbewertungen durch, welche u.a. auch bei der Lieferantenauswahl und der weiteren Zusammenarbeit mit dem Lieferanten berücksichtigt werden.

Ferner ist die Lieferantenbewertung die Basis für die gemeinsame Festlegung von Zielen mit dem Lieferanten, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erzielen. Werden diese Ziele nicht erreicht, so kann fallbezogen eine Lieferantenentwicklung vereinbart werden, um die geplante Zielerreichung der Lieferperformance des Lieferanten sicherzustellen oder eine Reduzierung des Lieferumfangs bis hin zur Sperrung des Lieferanten für neue Aufträge erfolgen.

Grundlage für die Bewertung aller Lieferanten sind die aufgeführten lieferantenbezogenen Logistik- und Qualitätsdaten (Hardfacts).

- Termintreue
- Mengentreue
- VMI
- Reklamationsquote
- ppm

Für Lieferanten, die innerhalb unseres SUCCESS Programms den Status „Managed Supplier“ haben, werden zusätzlich Kriterien wie das QM-System, Arbeitssicherheits- / Umweltmanagementsystem, die Logistik, das Preisniveau, die Technologie und kaufmännische Anforderungen (Softfacts) bewertet.

4.5 Lieferantenmanagementprogramm SUCCESS

ZEISS implementiert und entwickelt ihre Lieferanten mit Hilfe des SUCCESS Programmes optimal für die Anforderungen des Unternehmens. Es berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen Anforderungen und entwickelt die Lieferanten entsprechend. Ziel hierbei ist eine lange partnerschaftliche Zusammenarbeit.

4.6 Lieferantenonboarding

Der Start einer möglichen Zusammenarbeit beginnt mit der Einladung zur Registrierung in unserem Lieferantenportal. Hier pflegen Sie ihr Lieferantenprofil anhand definierter Fragebögen. Je detaillierter Sie das Lieferantenprofil einpflegen, desto besser kann Ihr Profil evaluiert werden. Nach einer erfolgten Freigabe wird das eingepflegte Profil für jeden ZEISS-Bereich sichtbar und bietet Ihnen somit die Chance, sich im gesamten ZEISS-Konzern präsentieren zu können.



5 Elemente des Logistikprozesses

5.1 Beschaffungsarten für Warenanlieferungen

Es wird von ZEISS mittels folgender Beschaffungsarten Ware bestellt:

Einzelbestellung

Den Hauptteil aller Beschaffungsarten stellen Einzelbestellungen dar. Der operative Beschaffungsprozess erfolgt in diesem Zusammenhang über die Materialdisposition. Hierbei sind verschiedene Standardbelieferungsformen (siehe 5.3) möglich.

Lohnbearbeitung

Im Rahmen der Lohnbearbeitung wird dem Lieferanten neben der Bestellung auch das Material zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Erfüllung seines Werkvertrages bzw. Erbringung seiner Dienstleistung liefert der Lieferant das bestellte Material an ZEISS.

Konsignation

Für die Materialbelieferung von regelmäßig benötigten Teilen besteht nach Absprache die Möglichkeit, ein Konsignationslagerkonzept anzuwenden. Der Lieferant unterhält beim benannten Dienstleister oder in einem Werk von ZEISS ein Konsignationslager. Bei Vereinnahmung durch das Lager wird die Ware auf das Konsignationslager gebucht. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis eine Umbuchung bei Entnahme stattfindet. Anschließend wird die Gutschrift erzeugt und bezahlt. Die Materialentnahme erfolgt gemäß dem FIFO-Prinzip ("First-in/First-out").

Bei EU-Lieferanten ist eine deutsche Steuernummer notwendig. Von Nicht-EU-Lieferanten wird keine Steuernummer benötigt, da deren Ware bereits voll verzollt wurde.

Anforderungen an das Konsignationskonzept:

- Kurzfristige Lieferfähigkeit des Lieferanten
- Eingerichteter, regelmäßiger Pendelverkehr
- Keine signifikanten Qualitätsprobleme
- Regelmäßige Transporte von Leergut zum Lieferanten und Rückführung in den Konsignationskreislauf

Der gesamte Konsignationsprozess wird in einem gesonderten Vertrag zwischen ZEISS und den dafür qualifizierten Lieferanten fixiert.

5.2 Werk- und Dienstleistungen

Werk- und Dienstleistungen werden durch ZEISS mit Einzelbestellungen auf Basis von Lastenheften und Leistungsbeschreibungen beauftragt. Bei regelmäßigen wiederkehrenden Leistungen wird der Abschluss eines passenden Rahmenvertrages vorausgesetzt. Bei Leistungen auf dem Werksgelände sind die einschlägigen Regelungen, insbesondere nach dem Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (HAuG), zu beachten.



5.3 Standardbelieferungsformen

Folgende Anlieferungsformen sind aktuell bei ZEISS vorhanden (zur genauen Erläuterung siehe Begriffsdefinitionen):

- 1) Einzelteil
- 2) Modul
- 3) SET/KIT

5.4 Forecast

Lieferanten können einen unverbindlichen Forecast (bis zu 18 Monaten) bereitgestellt bekommen. Der Lieferant prüft nach Erhalt den Forecast und meldet mögliche Kapazitätsengpässe unverzüglich an ZEISS.

Bei drastischen Änderungen des Produktionsplans erfolgt eine gesonderte Information seitens ZEISS. Im Falle einer solchen Verschiebung erhält der Lieferant ein neues Datum zur Leistungserbringung.

5.5 Bestellabwicklung

Dem Lieferanten werden die Bedarfe über das vereinbarte Steuerungskonzept in Form einer Bestellung mitgeteilt.

Nach Eingang der Bestellung prüft der Lieferant die Bestellung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität, z.B.:

- Lieferantename
- Sachnummer
- Menge
- Termin
- Abgleich der Versionsnummer der Zeichnung in der Bestellung gegen die Versionsnummer der aktuell gültigen Zeichnung

Bei Auffälligkeiten ist der Materialdisponent / Einkäufer von ZEISS unverzüglich zu informieren.

Darauf aufbauend stellt der Lieferant sicher, dass:

- seine Vorlieferanten das Vormaterial entsprechend liefern.
- seine Produktionskapazität für die mitgeteilte Bedarfsprognose ausreicht und
- die Lieferungen termingerecht an ZEISS geliefert werden.

Hierzu führt der Lieferant kontinuierlich eine interne Auftragsverfolgung durch und kann jederzeit Auskunft über den Stand seines Fertigungsfortschritts geben. Weiterhin stellt der Lieferant eine transparente Auftragsverfolgung bei seinen Unterlieferanten sicher.

Änderungen von Wiederbeschaffungszeiten sind dem zuständigen Disponenten von ZEISS frühzeitig anzuzeigen.

Rechnungen sind vom Auftragnehmer nach Wareneingang beim Auftraggeber als PDF-Datei per E-Mail über invoice@zeiss.com einzureichen.



5.6 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant ist angehalten die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeitssystematik ist während den Vertragsverhandlungen oder in technischen Absprachen darzustellen und mit ZEISS abzustimmen. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bei ZEISS ist eine eindeutige Kennzeichnung der Waren anhand gültiger ZEISS Spezifikationen notwendig.

5.6.1 Seriennummer

Eine Seriennummernpflicht kann aus prozessualen oder technischen Gründen erforderlich sein und ist zwischen dem Lieferanten und ZEISS zu vereinbaren. Die Seriennummer muss auf dem Produktlabel und dem Lieferschein entsprechend den Vorgaben, der aktuell gültigen Kennzeichnungsspezifikation, angegeben werden.

5.6.2 Chargennummer

Eine Chargenpflicht kann aus prozessualen oder technischen Gründen erforderlich sein und ist zwischen dem Lieferanten und ZEISS zu vereinbaren. Die Chargennummer muss auf dem Produktlabel und dem Lieferschein entsprechend den Vorgaben, in der aktuell gültigen Kennzeichnungsspezifikation, angegeben werden.

5.7 Ersatzteilverfügbarkeit, Wartung und Reparatur

ZEISS erwartet, dass der Lieferant die Reparatur, Wartung und Ersatzteilverfügbarkeit für alle erbrachten Leistungen mindestens für 10 Jahre nach Erbringung – ohne Einschränkung – sicherstellt.

5.8 Kommunikation und Informationsfluss

5.8.1 Auftragsbestätigung

Fordert ZEISS eine Auftragsbestätigung an, so sendet der Lieferant diese gemäß den allgemeinen Bestimmungen binnen drei Werktagen zurück. Jede Bestelländerung ist über eine neue Auftragsbestätigung zu bestätigen.

5.8.2 Überfällige Bestellungen (Lieferrückstand) und Mahnwesen

Bereits bei abzusehender Nichteinhaltung des Liefertermins ist ZEISS unverzüglich und proaktiv zu informieren. Überfällige Bestellungen werden von ZEISS angemahnt.

Ungeachtet der Mahnung gerät der Lieferant in Verzug, sobald eine kalendarisch festgelegte oder bestimmbare Zeit für die Leistung verstrichen ist.

5.8.3 Lieferengpässe

Erkennt der Lieferant, dass ein mit ZEISS vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann (z.B. aufgrund von technischen Mängeln, Kapazitätsengpässen, Qualitätsproblemen etc.), so hat er dies proaktiv dem betroffenen Materialdisponenten / Einkäufer mitzuteilen.

Diese Information hat unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen, mit den zu ihrer Abwendung getroffenen Maßnahmen, zu erfolgen.



Eil- und Sondertransporte erfordern grundsätzlich einer Abstimmung mit der Materialdisposition / dem Einkäufer. Die Kosten hat diejenige Partei zu tragen, die den Sondertransport verursacht hat.

5.9 Zoll und Exportkontrolle

Der Lieferant hat in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (dies sind insbesondere die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. an seinem Sitz anwendbar sind, und die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten, falls diese anwendbar sind. Der Lieferant hat in allen den Leistungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re-) Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mit anzugeben. Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien – im Sinne von technischem Wissen in Form von Zeichnungen, CAD Datenmodellen oder vergleichbaren Daten – welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der Ausfuhrliste unterliegen, so hat der Lieferant vor Abschluss des Rahmenvertrages den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen.

5.10 Gefahrstoffe

Die geltenden Vorschriften und Gesetze sowie das Vorhandensein der notwendigen Begleitpapiere (erforderliches Datenblatt) sind bei Annahme, Entladung und Verladung von Gefahrgütern und wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

5.11 Verpackung

Transportverpackungen sind gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Verpackungsvorschrift auszuführen. Neben diesen allgemeinen Vorgaben können seitens ZEISS artikelspezifische Vorgaben definiert werden insbesondere in Bezug auf die Bauteilkontamination (siehe Spezifikation zur Sauberkeit von Bauteilen).

5.12 Kennzeichnung

5.12.1 Kennzeichnung von Waren

Es sind die geltenden Vorgaben zur Kennzeichnung der Ware und insbesondere die Kennzeichnung an der Verpackung und für die Lieferung gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Kennzeichnungsspezifikation einzuhalten. Die Kennzeichnung muss stets gut ersichtlich und leicht zugänglich angebracht werden, um diese per Scanner zu erfassen.



5.12.2 Kennzeichnung und Vorgabe zur Lieferung an ZEISS

Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Lieferpapiere verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen für die Transportlogistik vollständig und fehlerfrei auf den Versandpapieren dokumentiert sind.

Dem Frachtführer sind ein Speditionsauftrag und ggf. die Ausfuhrdokumente auszuhändigen. Zudem sind die Vorgaben zur Erstellung und Anbringung von Lieferscheinen gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Kennzeichnungsspezifikation einzuhalten.

5.13 Transport

5.13.1 Incoterms

Es gelten die im Rahmen des Beschaffungsprozesses vereinbarten Incoterms.

5.13.2 Transportbedingungen

Besondere Anforderungen an Transportbedingungen, wie z.B. der Transport von temperatur- und / oder schockempfindlichen Bauteilen, werden bei Bedarf von ZEISS im Rahmen des Transport- und Handling-Prozesses definiert und in Form des Verpackungsdatenblattes (siehe Verpackungsvorschrift [MU3]) dokumentiert.

5.13.3 Entladung

Standardmäßig ist eine Heckentladung zu planen. Sollte eine seitliche Entladung erforderlich sein ist dies mit dem zuständigen Disponenten abzustimmen.

5.13.4 Warenanlieferung

Der Lieferant hat termin- und mengengerecht zu liefern. Dabei verstehen sich die Bedarfstermine in der Bestellung als Anliefertermine im Wareneingang. Unabhängig von den vereinbarten Incoterms muss der Lieferant die Transportzeit in seiner Planung berücksichtigen.

Die Warenanlieferung muss an die in der jeweiligen Bestellposition definierte Anlieferadresse/Anlieferstelle erfolgen. Beinhaltet eine Bestellung unterschiedliche Anlieferstellen, ist je Anlieferstelle ein Lieferschein zu erstellen.

Unter folgendem Link sind je ZEISS-Standort die Ansprechpartner und ggf. weitere spezielle Anforderungen an die Anlieferung ersichtlich:

<https://www.zeiss.de/corporate/zeiss-lieferanten/warensendungen-an-zeiss.html#ansprechpartner>

5.13.5 Kennzeichnung eiliger Ware

Um eilige Ware identifizieren zu können, ist diese entsprechend den handelsüblichen Warenkennzeichnungen der Kurier/Express/Paket-Dienstleister und Spediteure mit einem Hinweis zu versehen.



6 Lieferanten Qualität

6.1 Verträge / Vereinbarungen

ZEISS erwartet, dass ihre Lieferanten ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (nachstehend QM-System genannt) eingeführt haben, welches inhaltlich die Anforderungen der ISO 9001 (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt.

6.2 Prozesskontrolle

Die Qualitätssicherung im Fertigungsbereich ist durch kontinuierliche Messungen oder die Anwendung statistischer Methoden (z.B. SPC) zu gewährleisten. Die Fertigungs- und Prüfabläufe sind in einem Ablaufplan festzulegen und ZEISS nach Aufforderung vorzulegen. Das Qualitätsmanagementsystem muss nachweislich auf das Ziel „0-Fehler“ ausgerichtet sein.

Der Lieferant sorgt durch seine qualitätssichernden Maßnahmen dafür, dass die Spezifikationen, Zeichnungen und angesprochenen Normen korrekt eingehalten werden und durch prozessbegleitende Prüfungen abgesichert sind. Eine Ship To Stock-Belieferung (STS) wird getrennt im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) vereinbart.

6.3 Reklamations- / Tolerierungsprozess (Sonderfreigaben)

Wenn der Lieferant am Produkt oder im Prozess Abweichungen von den Spezifikationen feststellt, muss der Lieferant ZEISS (Besteller) unverzüglich mittels schriftlichem Tolerierungsantrag über die Abweichung informieren und den weiteren schriftlichen Entscheid (Freigabe, Nacharbeit, Schrott) nach gegenseitiger Abstimmung von ZEISS einholen. Alle Lieferungen müssen mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Eine Kopie des von ZEISS unterzeichneten Tolerierungsantrages ist den Teilen bei Lieferung beizufügen.

Stellt ZEISS Abweichungen von der Spezifikation am Produkt fest, wird der Lieferant je nach Kritikalität in Form eines 3D, 5D oder 8D-Berichts über die Reklamation informiert und eine Stellungnahme eingefordert.

6.4 Änderungswesen (Change Requests)

Der Lieferant hat ZEISS rechtzeitig über geplante Änderung schriftlich zu informieren und einen Änderungsantrag schriftlich an ZEISS zu stellen (Change Request). Der vollständig ausgefüllte Änderungsantrag ist an den zuständigen Besteller zu senden. Stimmt ZEISS dem Änderungsantrag nicht schriftlich zu, ist der Lieferant nicht zur Änderung befugt (copy exactly).

Die Ergebnisse des Änderungsverfahrens sind für die Parteien nur bindend, wenn sie in Schriftform abgefasst und durch die jeweils Berechtigten für beide Parteien unterzeichnet wurden.

Dabei ist es zuerst einmal nicht von Belang, ob es sich bei der Änderung um eine Fehlerkorrektur, eine Modifikation oder um eine Erweiterung handelt. Mit Änderung im Sinne dieses Dokuments ist jedwede Änderung gemeint, insbesondere auch in den folgenden Bereichen (siehe auch QSV):



Design-, Zeichnungsänderungen

Prozessänderungen

Änderungen am Produkt

Änderungen im Produktionsverfahren

Änderungen, die Auswirkungen auf die Form, Funktion, Leistung, Lebensdauer, Gebrauchsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Weiterverarbeitbarkeit des Produkts haben könnten

Änderungen von Materialien, Werk- & Hilfsstoffen

Änderungen in der Zusammensetzung der Materialien, Werk- & Hilfsstoffe

Änderungen von Rezepten

Wechsel von oder Änderungen an Zulieferteilen

Änderungen von Prüfungen, Tests und Messverfahren

Wechsel von oder Änderungen bei Lieferanten oder Unterlieferanten

Wechsel von oder Änderungen an den Maschinen oder Anlagen, die zur Herstellung des Produkts benötigt werden

Änderungen oder Verlagerung des Produktionsstandortes

6.5 Umwelanforderungen

Die Entwicklung von Produkten und Produktionsverfahren ist darauf auszurichten, dass (soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar) nur Materialien (inkl. Chemikalien), Technologien und Einrichtungen zum Einsatz kommen, deren Anwendung keine oder nur eine geringe Belastung der Umwelt erwarten lassen. Insbesondere sind der schonende Einsatz von Ressourcen zu berücksichtigen und es wird erwartet, die internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 umzusetzen.

Schwerpunkt der umweltgerechten Produktgestaltung ist auch die Wiederverwendbarkeit bzw. die Rücknahme des Produktes am Ende seiner Lebensdauer.

Werden Gefahrstoffe, Umwelt- oder wassergefährdende Stoffe verwendet, ist lieferantenseitig zu klären, ob umweltrechtliche Genehmigungen erforderlich sind.

Die fachgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung ist sicherzustellen.

6.6 RoHS

Die Zielsetzung der europäischen RoHS (Restriction of Hazardous Substances) Richtlinie ist es, problematische Bestandteile aus Elektronikgeräten zu verbannen.

Die Stoffverbote nach aktueller RoHS sind einzuhalten. Die Konformität ist Zeiss bis spätestens zur 1. Lieferung schriftlich zu bestätigen, z.B. im Rahmen der CE-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung.

Bei nicht kompletter RoHS Kompatibilität wird eine Liste mit den nicht konformen Komponenten unter Angabe des Termins zur Erreichung der RoHS Konformität mitgeliefert.



6.7 REACH-Verordnung

Die REACH Verordnung enthält Stoffverbote für „besonders besorgniserregenden Stoffe“ SVHC (substances of very high concern).

ZEISS ist eine entsprechende REACH Konformitätserklärung bis zur 1. Lieferung zuzusenden. Bei Grenzwertüberschreitungen sind die genaue Materialbezeichnung (CAS-Nummer) und der Gewichtsanteil mitzuteilen.

7 Mitgeltende Dokumente

Alle aufgeführten Spezifikationen (Kennzeichnungsspezifikation – Vorgaben zur Bauteilidentifikation im Materialfluss, Logistik bzw. Verpackungsspezifikation und Sauberkeitsspezifikationen) können bei ZEISS angefragt und dem Lieferanten, sofern nicht schon geschehen, zur Verfügung gestellt werden. Über Änderungsstände werden die Lieferanten durch ZEISS informiert. Bitte verwenden Sie immer die aktuell gültigen Spezifikationen.